

Satzung des Fördervereins der Telefonseelsorge Nordhessen e.V. (geändert von der Mitgliederversammlung am 26.01.2005 + am 22.02.2007)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Telefonseelsorge Nordhessen e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Kassel.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt den Zweck, den Verein „Telefonseelsorge Nordhessen e.V.“ finanziell und durch sonstige Fördermaßnahmen zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitglieder des Beirats der Telefonseelsorge Nordhessen e.V. sind Mitglieder kraft ihres Amtes (s. Satzung Telefonseelsorge Nordhessen e.V.).

Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, ausgenommen die Beiratsmitglieder.

§ 3a Fördermitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen, aber sich nicht aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen, können Fördermitglieder werden.

Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und haben außer der Beitragspflicht keine weiteren Rechte und Pflichten. Sie werden mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Telefonseelsorge und des Vereins informiert. Einen Mindestbeitrag für Fördermitglieder kann die Mitgliederversammlung festlegen.

Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende, bei Körperschaften durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstands. Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Beiträge

Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist am Anfang des Jahres zu entrichten. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist unabhängig von dem Zeitpunkt der Aufnahme des Mitglieds in den Verein immer in voller Höhe für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende, bei Körperschaften durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstands. Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden einschließlich ihrer Funktion gem. Abs. 2 von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

der oder dem Vorsitzenden des Vereins
der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter
der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
der Schriftführerin oder dem Schriftführer
bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die drei Vorstandsmitglieder, die den Vorsitz, die Stellvertretung im Vorsitz und das Schatzmeisteramt innehaben. Je zwei der Vorgenannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Um eine angemessene Vertretung der Telefonseelsorge Nordhessen e.V. sicher zu stellen, ist ein Mitglied des Vorstands der Telefonseelsorge e. V. als Beisitzerin oder als Beisitzer zu wählen. Die Geschäftsführerin der Telefonseelsorge Nordhessen e.V. nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er entscheidet über die Projekte, die der Verein fördert und unterstützt. Der Vorstand wird nach Bedarf von dem oder der Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung im Vorsitz. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung obliegt der Person, die nach § 7 Abs. 6 Satz 1 den Vorstand einlädt. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung. Für die Wahrung der Frist genügt die Absendung.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Leitung der Versammlung liegt beim Vorsitz bzw. stellvertretendem Vorsitz.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Zudem wählt sie zwei Kassenprüferinnen oder –prüfer, die jährlich die Kassenführung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten.

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Kassenprüfungsbericht entgegen. Der Bericht des Vorstands umfasst zum einen einen Bericht über die Aktivitäten des Vereins, zum anderen einen Finanzbericht des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse durch mündliche oder schriftliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es enthält das Wesentliche des Sitzungsverlaufs, Beschlüsse jedoch im Wortlaut. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person unterschrieben. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.

„Wenn sich die erste Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ tel Mehrheit für die Auflösung ausspricht, die Mehrheit aber für einen wirksamen Beschluß nach Abs. 1 nicht ausreicht, so kann innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Diese Mitgliederversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung bestimmen.“

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Telefonseelsorge Nordhessen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.